



Das Kreisimpfzentrum in Mönnsheim geht in Betrieb



Antworten auf viele Fragen rund ums Impfen gegen das Corona-Virus und weitere wichtige Informationen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie in der heutigen Ausgabe des Amtsblatts.





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Tepy tepy@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt, ■ Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung, ■ Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften ■ Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

Frau Grimm grimm@wurmberg.de 9449-26

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 - Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, **Tel. 07044 - 903194**, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshheim und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

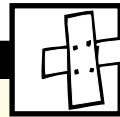
Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0
FEUERWEHR **112**
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231 / 373-240
- Hausnotruf 07231 / 373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

- Alten- und Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen
- Tagespflege

Lehmgrube 1/1, Mönshheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041/814690**

- Beratung und Hilfen im Alter: 07041/8974 5023
- Demenzzentrum: 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt: 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/42865-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231 / 308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-

konfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420

Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477

Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934

Wurmberg, Gollmerstr. 14



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Gemeinde Wurmberg
Enzkreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat der Gemeinde Wurmberg am 14. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. März 1990, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22. Juni 2018, beschlossen:

§ 1

Im Abschnitt II „Gemeinderat“ wird folgender neuer Paragraph ergänzt:

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen des Ältestenrates gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wurmberg, 15. Januar 2021

gez.
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates (Videokonferenz)

Am **Donnerstag, 28. Januar 2021, 18:30 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates in Form einer Videokonferenz, d.h. ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, statt.

Tagesordnung:

1. Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes für den Enzkreis und die Stadt Pforzheim - Stellungnahme der Gemeinde Wurmberg im Anhörungsverfahren zum Planentwurf
2. Haushaltsplanung- Vorberatung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes 2021

Die Sitzung wird in den Sitzungssaal im Rathaus Wurmberg, Umlandstraße 15, übertragen und kann dort mitverfolgt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie gelten für die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung jedoch besondere Schutzvorschriften, die zu beachten sind:

- Die Zahl der Besucherplätze muss wegen der pandemiebedingten Abstandsregelungen leider auf maximal 12 begrenzt werden. Es wird empfohlen, sich bei Interesse an einer Sitzungsteilnahme bei der Gemeindeverwaltung, Frau Weidner (Tel. 07044/9449-0) anzumelden.
- Während des Aufenthalts im Rathaus und somit während der gesamten Dauer der Gemeinderatssitzung ist ein ordnungsgemäßer Mund-Nasen-Schutz zu tragen (empfohlen wird eine FFP2-Schutzmaske). Der Mund-Nasen-Schutz darf auch nach Einnehmen eines festen Sitzplatzes grundsätzlich nicht abgenommen werden.
- Ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung im Falle eines Corona-Infektionsfalls haben sich Besucher der Sitzungsübertragung in eine am Eingang zum Sitzungssaal ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.

Für die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung bitten wir um Verständnis.

Jörg-Michael Teply
Bürgermeister



Amtliche Berichte

Startschuss für Kreisimpfzentrum in Mönshheim am 22. Januar 2021

Terminvergabe seit 19. Januar 2021 möglich

Enzkreis. Seit 19. Januar 2021 können nicht nur bei den Zentralen Impfzentren des Landes (kurz: ZIZ), sondern auch in den Kreisimpfzentren (KIZ) Termine vereinbart werden. KIZ gibt es in der Appenberg-Sporthalle in Mönshheim und in der St. Maur-Halle in Pforzheim. Bürgerinnen und Bürger aus dem Enzkreis können jedoch weiterhin im ZIZ oder in einem der umliegenden KIZ einen Impftermin vereinbaren, zum Beispiel in Karlsruhe, Ludwigsburg oder Sulzfeld. Der Impfstoff wird in den ersten Wochen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen; entsprechend wenige Termine sind derzeit freigeschaltet.

Wer ist derzeit impfberechtigt?

Die Bundesregierung hat festgelegt, wer zuerst geimpft werden soll: Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben sowie Menschen, die in stationären Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder dort tätig sind sowie Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen betreuen.

Der Grund: Wer in einem Alten- und Pflegeheim lebt, hat ein um Vielfaches höheres Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Eine detaillierte Auflistung der derzeit bevorzugt geimpften Personengruppen findet sich auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes unter www.rki.de.

Wie funktioniert die Terminvereinbarung genau?

Termine für die Erst- und Zweitimpfung können ausschließlich zentral vereinbart werden: online auf der zentralen Plattform www.impfterminservice.de, über die App 116117 oder telefonisch unter der bundesweiten Nummer 116117. Es ist nicht möglich, direkt im KIZ in Mönshheim oder beim Landratsamt einen Termin auszumachen.

Der Grund: Es soll ein gerechter Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg garantiert werden. Zudem sind die Termine immer davon abhängig, wie viel Impfstoff zur Verfügung steht – und den liefert das Land. Landrat Bastian Rosenau bittet um Verständnis und Geduld: „Wir sind optimistisch, dass bald

ausreichend Impfstoff vorhanden ist und in absehbarer Zeit jede und jeder geimpft werden kann, die oder der das möchte.“

Wie haben die KIZ geöffnet?

Unterschiedlich. Das KIZ in Mönshausen wird an 7 Tagen in der Woche geöffnet sein, in der Anfangszeit allerdings aufgrund der geringen verfügbaren Impfstoffmenge nur von 14 bis 17 Uhr. Mit Steigerung der verfügbaren Impfstoff-Menge werden die Öffnungszeiten und die Anzahl der vergebenen Termine erhöht. In jedem Fall darf das KIZ nur betreten, wer einen Termin hat.

Was kostet die Impfung im KIZ?

Die Impfung ist kostenlos, unabhängig vom Versicherungsstatus. Die Kosten werden vom Bund übernommen.

Was muss ich zur Impfung mitbringen?

Impfpass, Krankenversichertenkarte (sofern vorhanden), Ausweisdokumente (wichtig z.B. für den Nachweis des Alters), dazu eventuell eine Impfberechtigung (Bescheinigung des Arztes bzw. Arbeitgebers) und eine ärztliche Bescheinigung über etwaige Vorerkrankungen. Wer möchte, kann schon vorher auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Kreisimpfzentrum das Aufklärungsmerkblatt durchlesen, die Impfeinwilligung ausfüllen und ausgedruckt zum Impftermin mitbringen.

Wie läuft das Impfen im KIZ ab?

Beim Betreten der Halle wird die Anmeldung geprüft, der Gesundheitszustand abgefragt und die Temperatur gemessen, um zu gewährleisten, dass keine Kranken den Impfbereich betreten. Impfwillige dürfen bei Bedarf von maximal einer Person begleitet werden.

Am Registrierungsschalter werden die Personalien und die Impfberechtigung geprüft sowie diverse Unterlagen ausgegeben, soweit sie nicht bereits ausgefüllt mitgebracht werden. Im sich anschließenden Wartebereich wird ein Film über die Impfung gezeigt, ehe das Aufklärungsgespräch mit einem Arzt / einer Ärztin erfolgt. Erst danach geht es zur eigentlichen Impfung. Danach sollen die Geimpften noch rund 15 Minuten im Wartebereich verweilen, um mögliche Reaktionen beobachten zu können. Im Bedarfsfall kann ein Sanitätsdienst sofort eingreifen. Am Check-out-Schalter wird vermerkt, dass die Impfung durchgeführt wurde.

Welche Regeln sind im KIZ zu beachten?

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln, vor allem das Abstandhalten. Die gekennzeichneten Laufwege müssen eingehalten und während des gesamten Aufenthalts ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der am Eingang des KIZ ausgegeben wird. Haustiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.

Wie lange wird das KIZ in Betrieb sein?

Die Kommunalen Impfzentren werden mindestens bis zum 30.06.2021 in Betrieb sein. Danach notwendige Impfungen sollen dann von den Hausärzten übernommen werden.

Was hat es mit den Mobilten Impfteams (kurz: MIT) auf sich?

Jedem KIZ sind Mobile Impfteams angegliedert. Sie sollen sogenannte vulnerable (also besonders gefährdete) Bevölkerungsgruppen vor Ort impfen, zum Beispiel in Alten- und Pflegeheimen. Jedes Team besteht aus einem Arzt, einer medizinischen Fachangestellten, einer Verwaltungskraft und einem Fahrer, der von einer Hilfsorganisation gestellt wird.

Der Enzkreis wird mit dem Start des KIZ am 22. Januar auch ein MIT zur Impfung in Alten- und Pflegeheime entsenden. Allein im Enzkreis gibt es davon 27, in denen rund 1.800 Menschen leben. Sobald mehr Impfstoff zur Verfügung steht, wird ein zweites MIT eingesetzt.

Kann mich ein MIT zu Hause impfen?

Das ist derzeit noch nicht möglich. Da die Menschen in Alten- und Pflegeheimen ein um ein Vielfaches höheres Risiko haben, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren, sollen sich die MIT zunächst um diesen Personenkreis kümmern.

Vor allem aber stellen aufsuchende Impfkonzeppte besondere Anforderungen an Ausstattung und Logistik. Insbesondere muss eine durchgehende Kühlung des Impfstoffs garantiert werden. Allerdings ist vorgesehen, dass die Mobilten Impfteams auch in ambulanten Wohnformen wie betreutem Wohnen impfen können, wenn sie in einer stationären Pflegeeinrichtung, die sich im gleichen Gebäudekomplex befindet, impfen.

Wie komme ich, wenn ich einen Termin habe, zum KIZ?

Das Kreisimpfzentrum ist an allen Ortseingängen der Gemeinde Mönshausen sowie an der Autobahn-Anschlussstelle Heimsheim ausgeschildert. Mit dem ÖPNV ist das Impfzentrum gut erreichbar. Derzeit wird überlegt, wie mobilitätseingeschränkte Menschen zu den KIZ kommen können. In einigen Gemeinden haben sich dafür ehrenamtliche Gruppen gebildet, die einen Fahrdienst anbieten. Bei mobilitätseingeschränkten Menschen, insbesondere mit einem Schwerbehindertenausweis „aG“, „Bl“ oder „H“, werden voraussichtlich die Krankenkassen die Kosten für ein Taxi übernehmen. Für stark eingeschränkte Menschen kommt auch ein Krankentransport wie zum Arzt- oder Facharztbesuch infrage. Zum Nachweis des medizinisch erforderlichen Transportmittels bedarf es in jedem Fall einer entsprechenden Verordnung der behandelnden Arztpraxis.

Weitere Informationen

Alles Wissenswerte zu den Impfzentren und zum Impfen allgemein findet sich auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/Kreisimpfzentrum. Wer Fragen hat, kann sich auch an die Hotline unter 07231 308-6850 oder per Mail an corona@enzkreis.de wenden.

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung am 14.01.2021

Änderung der Hauptsatzung – Durchführung von Gemeinderatsitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde im Mai 2020 mit einer Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) § 37a eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. § 37a GemO lautet wie folgt:

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) *Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.*
- (2) *Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.*
- (3) *Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.*

Nach § 37a GemO erfordert die dauerhafte Zulassung des Verfahrens grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13.05.2020 bis 31.12.2020 war keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (vgl. § 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des Jahres 2021. Videositzungen, die ab 01.01.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine ent-

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

sprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format nicht (mehr) möglich.

Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz. Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Gemeindeordnung weiterhin von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder in einem Sitzungsraum aus. Daran hat sich durch die Neuregelung in § 37a GemO im Grundsatz auch nichts geändert.

Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

a) **Bei Gegenständen einfacher Art.** Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände, über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Was unter dem Begriff „Beratungsgegenstände einfacher Art“ unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu verstehen sein kann bzw. was von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden kann, führt das Innenministerium in seinen Hinweisen aus. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungs Mehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.

b) **Bei allen anderen Beratungsgegenständen** darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie können insbesondere Gründe des Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit dem Ältestenrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. -sprechern. Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahmen nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 CoronaVO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Veranstaltungsverbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen werden kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde, 7-Tages-Inzidenz, Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.Ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind – sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.

Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit).

Allerdings dürfen in einer Videositzung keine Wahlen nach § 37

Abs. 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).

Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.

Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.

§ 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.

Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist dagegen nicht zulässig.

Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen vom 20. Mai 2020 ausgeführt, dass Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, vom Gesetz nicht ausgeschlossen und damit grundsätzlich möglich sind. Zu den Voraussetzungen einer Hybridsitzung führt das Innenministerium weiter aus:

„Voraussetzung hierfür ist aber, dass eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO zulässig ist, der Bürgermeister eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend, und sie sind rede- und stimberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Von den Gemeinden sind auch bei dieser Sitzungsform in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.“

Nicht erfasst von der Neuregelung ist der Fall, dass eine Präsenzsitzung des Gremiums stattfindet und sich einzelne Ratsmitglieder per Video zuschalten (z. B. während einer Geschäftsreise, eines Urlaubs oder wenn einzelne Ratsmitglieder aufgrund gesundheitlicher Risiken an einer Präsenzsitzung nicht persönlich teilnehmen möchten). Wird dies gleichwohl praktiziert, so gelten in diesem Fall per Video zugeschaltete Ratsmitglieder nicht als anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimberechtigt.“

Abschließend bleibt festzuhalten, dass zur Sicherstellung der Durchführung von Gemeinderatssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder auf jeden Fall die Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg geändert werden muss.

Dazu soll folgender neuer Paragraph, dessen Formulierung vom Gemeindefesttag Baden-Württemberg im Vorfeld mit dem Innenministerium abgestimmt wurde, im Abschnitt II „Gemeinderat“ ergänzt werden:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen des Ältestenrates gelten diese Regelungen entsprechend.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg liegt dem Gemeinderat vor.

Gemäß § 4 Abs. 2 GemO muss diese Satzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der aus der Anlage ersichtlichen Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wurmberg.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Haushaltsplan 2021 und Finanzplanung bis 2024

a) Einbringung des Haushalts

b) Vorberatung des Investitionsprogramms

Zu a):

Die Verwaltung bringt den Entwurf für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt 2021 sowie für den weiteren Planungszeitraum der nächsten drei Jahre ein und erläutert in der Sitzung die wesentlichen Eckdaten. Die Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs in Form der Haushaltslesung erfolgt in öffentlicher Sitzung voraussichtlich per Videokonferenz am 28. Januar 2021.

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2021 schließt mit einem Defizit im Ergebnishaushalt von 824.178 € ab. Ursache hierfür sind auf der Einnahmeseite auf niedrigem Niveau stagnierende Steuereinnahmen sowie Einnahmen aus Gebühren, auf der Ausgabenseite hohe Umlagen im Kommunalen Finanzausgleich auf Grund des positiven Verlaufs des Haushaltsjahrs 2019 sowie deutlich gestiegene geplante Aufwendungen für die Unterhaltung von Infrastrukturvermögen (z.B. Sanierung Brandschutz Grundschule 273.000 €, Umsetzung der Eigenkontrollverordnung 128.000 €). Strukturell tragen die Abschreibungen in einer Höhe von 485.000 € ebenfalls dazu bei, dass der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden kann.

Die mittelfristige Finanzplanung weist erst im Jahr 2023 einen Überschuss im Ergebnishaushalt aus, wobei für die Finanzplanung im Ergebnishaushalt regelmäßig nur die dauerhaft anfallenden Aufwendungen erfasst wurden, d.h. dem konsumtiven Bereich zuzuordnende Aufwendungen, die außerhalb der laufenden Verwaltungstätigkeit anfallen, sind hier noch nicht erfasst.

Zu b):

Zur Vorberatung des Investitionsprogramms für das Jahr 2021 und der Finanzplanung der darauffolgenden drei Jahre liegen dem Gremium folgende Unterlagen vor:

1. Übersicht über die geplanten Maßnahmen der Jahre 2021 bis 2024 (Entwurf)
2. Übersicht über die voraussichtlichen investiven Einzahlungen der Jahre 2021 bis 2024 (Entwurf)

Im Rahmen der Sitzung gibt Bürgermeister Teply die notwendigen Erläuterungen zu den Unterlagen und den einzelnen Ansätzen. Das Investitionsprogramm des Jahres 2021 führt zum größten Teil bereits in den Vorjahren geplante und begonnene Maßnahmen weiter. Dazu gehören

- die Erschließung der Baugebiete Banntor/ Gasse II (Abrechnung erst 2021) und Quellenäcker II,
- noch ausstehende Zahlungen für den Bau des Regenüberlaufbeckens mit Regenrückhaltebecken am Talgraben,
- der Grunderwerb im Zusammenhang mit der Umliegungs- und Erschließungsmaßnahme Quellenäcker II,
- der Erwerb des Feuerwehrfahrzeugs HLF 10,
- die Umsetzung einer Verbundlösung für die Wasserversorgung sowie
- die bereits beschlossene Anpassung der inneren Erschließung im Bereich der Dachsteinstraße.

Dem gegenüber stehen in 2021 nur geringe Erlöse aus Grundstücksverkäufen sowie die weiterhin ausstehenden Zuwendungen des Landes für die Fußwegverbindung zwischen Wurmberg und Neubärenthal sowie für das HLF 10.

Wie aus der dem Gremium vorliegenden Übersicht „Entwicklung der Liquidität“ zu entnehmen ist, summiert sich der geplante Zahlungsmittelabfluss aus Ergebnishaushalt und den investiven Ein- und Auszahlungen auf einen Betrag von 5.711.598 €.

Der Kassenbestand zum 31.12.2020 betrug 3.871.031 €. Zusätzlich sind rd. 3.180.000 € im Maulbronn-Stromberg-Fonds gebunden. Bei einer planmäßigen Abwicklung aller Investitionen wäre bereits in 2021 ein Rückgriff auf die Mittel des Maulbronn-Stromberg-Fonds notwendig, sofern keine alternative Finanzierung z.B. durch Kreditaufnahme, gewählt wird. Da der Maulbronn-Stromberg-Fonds allerdings auf lange Sicht voraussichtlich Erträge abwirft, die den Zinsaufwand einer Kreditaufnahme deutlich übersteigen, wird hier noch zu diskutieren sein, welcher Weg sinnvollerweise einzuschlagen ist.

Die weitere Finanzplanung zeigt auf, dass spätestens im Jahr 2022 eine Kreditaufnahme unumgänglich sein wird.

„In den nächsten Jahren stehen uns große finanzielle Kraftanstrengungen bevor, aber gemeinsam bekommen wir auch das gebacken“, zeigt sich Bürgermeister Teply zum Abschluss seiner Ausführungen zuversichtlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Investitionsprogramms und der Finanzplanung bis 2024 im Wege der Vorberatung zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Neuregelung durch § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) - Verlängerung der Übergangsregelung

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (jPöR) grundlegend geändert.

Zukünftig werden alle auf privatrechtlicher Basis erbrachten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wird es zukünftig darauf ankommen, ob die Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Auch bezüglich der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen jPöR (Beistandsleistungen) wurden neue Kriterien hinsichtlich der Steuerbarkeit der ausgetauschten Leistungen definiert. Inzwischen wurden einige der neu eingeführten unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisiert.

In § 27 Abs. 22 UStG ist eine Übergangsregelung enthalten. Danach hatte sich die jPöR bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt zu erklären, ob ab dem 01.01.2017 weiter zur seitherigen Rechtsanwendung optiert wird.

Diese Erklärung hat die Gemeinde Wurmberg nach dem Beschluss des Gemeinderats am 22.09.2016 im Oktober 2016 abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Die gegenüber dem Finanzamt abgegebene Erklärung bleibt gem. § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz auch für die Zeiträume vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 gültig. Trotzdem plant die Verwaltung, zur Klarstellung und Sicherheit die Erklärung gegenüber dem Finanzamt nochmals zu erneuern. Die Verwaltung sieht auch keine Veranlassung, vor Ablauf des Übergangszeitraums am 31.12.2022 die neue Rechtslage anzuwenden.

Baugesuche

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Umbau und zur Sanierung des Werkstattgebäudes mit Teilumnutzung in eine Wohnung auf dem Grundstück Flst.Nr. 1216, Hofstättstraße 11

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und wird daher nach § 34 BauGB beurteilt.

Herr Hofstetter erläutert, dass für das Vorhaben bereits im vergangenen Jahr eine Bauvoranfrage gestellt wurde, welche auch vom Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis positiv beschieden wurde.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) stellt fest, dass bei der Südansicht des Werkstattgebäudes Fenster zu sehen seien, und erkundigt sich, ob der Einbau dieser neuen Fenster direkt auf der Grundstücksgrenze aus baurechtlicher Sicht so ohne weiteres möglich sei. Herr Hofstetter teilt mit, dass sich die Nachbarn des südlich gelegenen Grundstücks dazu bereit erklärt haben, eine entsprechend notwendige Baulast für den geplanten Umbau zu übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Abriss des bestehenden Wohnhauses mit Garage sowie Neubau einer Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung, Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 3556, Wurmberger Straße 28

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und wird daher nach § 34 BauGB beurteilt.

Herr Hofstetter erläutert dem Gremium die Details zum geplanten Bauvorhaben. Das Einfügen in die umgebende Bebauung sei nach Aussage des Amtes für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis gewährleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Abriss des bestehenden Wohnhauses sowie

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf den Grundstücken Flst.Nrn. 3555 und 3556, Wurmberger Straße 28/1

Das Vorhaben befindet sich ebenfalls innerhalb des Ortsetters und wird daher auch nach § 34 BauGB beurteilt.

Herr Hofstetter geht auf die Details zum geplanten Bauvorhaben ein. Auch hier habe das Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis bestätigt, dass sich das Objekt in die umgebende Bebauung einfügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 5975/2, Gaisbergstraße 9

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für das Gebiet „Gaisberg“ und wird nach § 35 Abs. 6 BauGB beurteilt.

Herr Hofstetter erläutert dem Gremium die Details zum geplanten Bauvorhaben. Die Erschließung des Baugrundstücks solle über die Neubärentaler Straße erfolgen. Daher müsse der Hochbord des neu gebauten Gehwegs abgesenkt werden.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, ob sich das geplante Einfamilienwohnhaus aufgrund seiner Abmessungen noch in die umgebende Bebauung einfügen werde.

Herr Hofstetter bestätigt, dass nach Rücksprache mit dem Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis das Einfügen in die nähere Umgebung beim geplanten Objekt gewährleistet sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Annahme von Spenden

Ein Bürger aus Wurmberg, der namentlich nicht genannt werden möchte, hat für die Weihnachtsbeleuchtung im öffentlichen Raum im Dezember 2020 eine Geldspende in Höhe von 200,00 EUR an die Gemeinde Wurmberg geleistet.

Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Richtlinien der Gemeinde Wurmberg bedarf die Annahme von Spenden der Zustimmung des Gemeinderates.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geldspende in Höhe von 200,00 EUR für die Weihnachtsbeleuchtung im öffentlichen Raum zu und bedankt sich für die finanzielle Unterstützung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

Bürgermeister Teply informiert das Gremium, dass die ursprünglich auf den 26.02.2021 terminierte Feuerwehr-Hauptversammlung aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werde. Auf der Tagesordnung stünden die Neuwahlen des Kommandanten sowie seiner bis zu zwei Stellvertreter. Der derzeitige Kommandant John-Marco Fader ist gewillt, nach insgesamt 34 Jahren in verantwortlicher Position, davon 20 Jahre als Kommandant, die Führung der Wehr abzugeben und nicht mehr als Kommandant zu kandidieren. Eine Verabschiedung des langjährigen Kommandanten in einer Hauptversammlung unter Corona-Bedingungen stelle aus seiner Sicht keinen passenden Rahmen für die Würdigung der Verdienste Faders rund um die Wehr dar, so der Bürgermeister. Außerdem rechne er aufgrund der gemäß aktueller Feuerwehrsatzung geltenden Bestimmungen mit insgesamt vier – fünf Wahlgängen bis eine Entscheidung über die Position des Kommandanten und der beiden Stellvertreter – hier gibt es mehrere Interessenten – getroffen ist. Teply: „Ein solches Prozedere halte ich in der derzeitigen Situation für unverantwortlich.“ Daher solle die Feuerwehr-Hauptversammlung möglichst nach den Sommerferien neu anberaumt werden. Wegen vorherigen Ablaufs der Amtszeit des aktuellen Führungstrios müsse der Gemeinderat allerdings im Juni/Juli für die Übergangszeit einen Kommandanten nebst Stellvertreter bestellen – hierzu hätten die derzeitigen Amtsinhaber ihre Bereitschaft signalisiert. Weiterhin werde dem Gemeinderat demnächst noch eine Ände-

rung der Feuerwehrsatzung vorgeschlagen. Eine durch den Gemeindegtag Baden-Württemberg für seine Mitglieder erarbeitete Ergänzung der Mustersatzung trägt der Corona-Situation gerade im Hinblick auf die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen und soll daher in örtliches Satzungsrecht umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang prüft die Verwaltung zudem auch, ob das Verfahren zur Wahl der bis zu zwei Stellvertreter des Kommandanten einfacher gestaltet werden kann.

Herr Teply geht auf die am 14. März 2021 stattfindende Landtagswahl ein. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der derzeitigen Corona-Pandemie werde das Wahllokal für den Ortsteil Wurmberg nicht wie gewohnt im Rathaus eingerichtet, sondern in die Turn- und Festhalle verlegt. Weiterhin werde man aufgrund der zu erwartenden deutlich höheren Anzahl von Briefwählern einen größeren Briefwahlvorstand einberufen (alternativ: Bildung zweier Briefwahlvorstände). Im Ortsteil Neubärental habe sich leider keine passende räumliche Alternative zum Gemeinderaum im Untergeschoss des Kindergartens Neubärental angeboten, weswegen das Wahllokal dort verbleibe.

Das Büro plan:mobil (Kassel) erarbeitet im Auftrag des Enzkreises und der Stadt Pforzheim die Fortschreibung des gemeinsamen Nahverkehrsplans. Der Nahverkehrsplan ist der übergeordnete Rahmenplan für die Entwicklung des ÖPNV für die Jahre 2021 bis 2026. Wie Bürgermeister Teply ausführt, wurde die Gemeinde Wurmberg per Mail vom 11.01.2021 über das Vorliegen des Entwurfs des Nahverkehrsplans und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hierzu im Rahmen des Anhörungsverfahrens unterrichtet. Die Ausschlussfrist hierzu endet aber bereits am 12.02.2021. Aufgrund des engen Zeitfensters wird die Gemeindeverwaltung mit Einverständnis des Gemeinderates in Abstimmung mit Ratsmitglied und Busunternehmer Karlheinz Binder als örtlichem Experten im Bereich ÖPNV eine Stellungnahme entwerfen und dem Gemeinderat in der Videositzung am 28.01.2021 zur Beschlussfassung vorlegen. Ein Thema wird in diesem Zusammenhang auf jeden Fall die nach wie vor unbefriedigende Anbindung des Gewerbegebiets „Dachstein“ an das Linienbusnetz des Verkehrsverbunds Pforzheim-Enzkreis (VPE) sein. Erst dieser Tage habe Volker Burkhard, Geschäftsführer der im Gebiet ansässigen Wäscherei Merz GmbH & Co.KG, in einem Schreiben an das Bürgermeisterramt auf die dringende Notwendigkeit einer regelmäßigen Anfahrt der bestehenden Haltestelle im Gewerbegebiet hingewiesen – eine Forderung, die er uneingeschränkt unterstütze, so Teply.

Letztlich informiert Herr Teply den Gemeinderat über den Eingang eines von mehreren Bürgerinnen und Bürgern aus Neubärental unterzeichneten Schreibens bei der Gemeindeverwaltung, das sich gegen ein Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ richtet. Neben einer allgemeinen Ablehnung einer Gebietsausweisung wird gefordert, die Auswirkungen eines Gewerbe-/Industriegebiets auf angrenzende Gemeinden, z.B. Wurmberg/Neubärental, im Hinblick auf zusätzliche Lärmbelastung, zusätzliche Emissionen von angesiedelten Betrieben, Lichtemissionen und zusätzlicher Verkehrsbelastung darzustellen. Die Unterzeichner würden sich wünschen, das Thema „Ochsenwäldle“ mit allem Dafür und Dagegen vonseiten der Gemeinde Wurmberg öffentlich zu machen, damit die Bürger*innen überhaupt wissen, welche Dimensionen dieses Gebiet hat und welche Folgen dies für die Gemeinde haben kann. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anliegen des Schreibens, das Anfang der Woche bei der Verwaltung eingegangen ist, sei in der Kürze der Zeit noch nicht möglich gewesen, bittet der Bürgermeister um Verständnis.

Hinweise aus dem Gemeinderat:

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich nach dem Baufortschritt beim Neubau der Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich der Umlandstraße/Wimsheimer Straße.

Bürgermeister Teply führt aus, dass witterungsbedingt aktuell keine Arbeiten am Kreisverkehr stattfinden können. Das Regierungspräsidium Karlsruhe und die beauftragte Baufirma Strabag hätten jedoch seines Wissens nach wie vor eingeplant, bis Ende März 2021 die gesamte Baumaßnahme, d.h. einschließlich der Fahrbahndeckensanierung auf der Außenstrecke nach Wimsheim, abschließen zu können. Der Endbelag für die neue Kreisverkehrsanlage werde zusammen mit dem Endbelag auf der Außenstrecke aufgebracht.

Gemeinderat Felix Beigel (FWV) möchte wissen, bis wann der neue Teil der Münzenfeldstraße im Neubaugebiet „Banntor/Gasse II“ und der Traufweg wieder befahrbar seien. Derzeit müssten landwirtschaftliche Fahrzeuge durch die andauernde Sperrung Umwege in Kauf nehmen.

Bürgermeister Teply erläutert, dass die Betonteile derzeit noch mit Absicht auf der neu errichteten Münzenfeldstraße im Bau-

gebiet „Banntor/Gasse II“ platziert seien, um drohenden Abkürzungsverkehr von der Kreisverkehrsbaustelle zu verhindern. Allerdings könne anhand der Fahrspuren auf den Grundstücken direkt neben den Betonteilen ziemlich genau erkannt werden, dass mancher Verkehrsteilnehmer trotz der Sperrung Wege finde, um das Neubaugebiet zu passieren.

Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) regt an, wenigstens die Betonteile im Kreuzungsbereich des Traufwegs sowie des Feldwegs „Zwischen den Wegen“ zu entfernen, um dort ein Passieren der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu ermöglichen. Bürgermeister Teply sagt zu, diesen Hinweis vor Ort zu überprüfen.

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) fragt nach, ob nicht das Nebengebäude der Evangelischen Kirche im Ortsteil Neubärental als Wahllokal für die bevorstehende Landtagswahl genutzt werden könnte.

Bürgermeister Teply erläutert, dass die Verwaltung diesen Vorschlag bereits geprüft habe, der Raum aber zu wenig Platz biete. Zudem seien nun auch keine Änderungen mehr möglich, da sich die Wahlbenachrichtigungen, auf denen die jeweiligen Wahlräume vermerkt sind, bereits in Druck befinden.

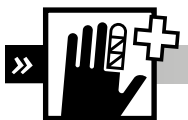


Standesamtliche Nachrichten

Geburtstag:

23.01.2021 Volker Ferez, Neubärental, 70 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700 oder docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst 116117

(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst)
Anruf ist kostenlos

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 23.01.2021

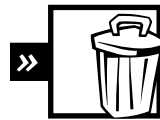
Stadt-Apotheke (PF-Fußgängerzone), Westliche 23, Pforzheim,
Telefon: 07231 / 154 36 00

Sonntag, 24.01.2021

Christoph-Apotheke, Christoph-Allee 11, Pforzheim,
Telefon: 07231 / 31 21 40

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr
Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der Grünen Tonne – **Flach:** Samstag, 23.01.2021
Leerung der Grünen Tonne – **Rund:** Montag, 25.01.2021



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind geöffnet.

Jedoch besteht eine Maskenpflicht!

Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	23.01.2021	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch,	27.01.2021	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag,	29.01.2021	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	30.01.2021	08.30 – 11.30 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043 / 6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, 12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr